

**Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung**

**des Ortsbeirates Mundenheim**

**von Ludwigshafen am Rhein**

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, den 07.09.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:45 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Saal des Franz-Siegel- Seniorenwohnheims, Wegelnburgstr. 59

## **Anwesend waren:**

### Ortsvorsteherin

Anke Simon

### SPD-Ortsbeiratsfraktion

Holger Scharff

Eva Itzek

Hatice Yilmaz

Baris Yilmaz

### CDU-Ortsbeiratsfraktion

Dr. Wilhelma Metzler

Roswitha Göbel

Anneliese Meyer-Lender

### DIE GRUENEN - Ortsbeiratsmitglied

Kathrin Lamm

### FWG-Ortsbeiratsmitglied

Hans-Peter Berg

### PIRATEN

Sebastian Hochwarth

### im Ortsbezirk wohnende Stadtratsmitglieder

Selina Akdeniz

## **Entschuldigt fehlten:**

### FDP-Ortsbeiratsmitglied

Norbert Grimmer

## Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Bebauungsplan Nr. 583c "Ludwig-Reichling-Straße - Änderung 1" - Erweiterung des Geltungsbereiches, Aufstellungs- und Offenlagebeschluss  
Vorlage: 20236728
4. Bebauungsplan Nr. 584 "Gewerbegebiet am Kaiserwörthdamm" - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss  
Vorlage: 20236727
5. Verkehrsangelegenheiten Mundenheim  
Vorlage: 20236892
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Kreuzung Bruchwiesen-/ Raschigstraße  
Vorlage: 20236865
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Wollstraße Mundenheim " Baustelle ehemals Grabmale Sehl "  
Vorlage: 20236861
8. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Planungsstand Radwege Mundenheim  
Vorlage: 20236866
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Grundschule Schillerschule Mundenheim Bau 7 + Lehrer WC  
Vorlage: 20236895
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Aktuelle Situation an der Schillerschule Mundenheim  
Vorlage: 20236868
11. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Videoüberwachung von Müllablagerungen  
Vorlage: 20236867
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Poller-Schloss Fasanenstrasse  
Vorlage: 20236869

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Ortsbeirat Mundenheim war beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung öffentlicher Teil verweist die Ortsvorsteherin auf einen Tippfehler unter TOP 4, es handelt sich um Bebauungsplan 584, *nicht* 584a.

## **Protokoll:**

### **zu 1      Einwohnerfragestunde**

**Es liegen keine Einwohnerfragen vor.**

### **zu 2      Bericht Ortsvorsteherin**

**Die Ortsvorsteherin verliest eine nachgereichte Stellungnahme zur letzten Ortsbeiratssitzung zum TOP 6 und 6.3 - Antrag der CDU-Fraktion - Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Mundenheimer Straße.**

#### **Stellungnahme Bereich Straßenverkehr**

Die Mundenheimer Straße verläuft von der Rheingönheimer Straße (Großes Kreuz) bis zur B 37 (weiße Hochstraße) durch zwei Stadtteile mit einer Länge von 3,5 km. Die Software welche von der Verkehrsüberwachung genutzt wird, lässt eine Auswertung nur für die gesamte Mundenheimer Straße zu. Dies bedeutet, dass eine Auswertung für den Bereich Mundenheim einzeln nicht erfolgen kann.

Im Jahr 2022 wurden von der Verkehrsüberwachung im gesamten Stadtgebiet 97.981 gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt und 3.960 Abschleppmaßnahmen vollzogen. Hiervon wurden 3141 gebührenpflichtige Verwarnungen in der Mundenheimer Straße erteilt.

Die Aufgabe der Verkehrsüberwachung ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einerseits und andererseits die präventive Abwehr von Gefahren. Einsätze werden nach Dringlichkeit und Gefahr priorisiert. Des Weiteren werden die Einsatzgebiete eingeteilt, so dass jeder Stadtteil turnusmäßig bestreift wird und das gesamte Stadtgebiet von der Verkehrsüberwachung abgedeckt wird.

Die Verkehrsüberwachung muss bei allen Einsätzen sehr flexibel sein. Wenn turnusgemäße Kontrollen durchgeführt werden, kann es auf Grund von Gefahrensituation an anderen Örtlichkeiten, immer zu Abbrüchen der Kontrollen des jeweiligen Gebietes kommen.

Die Einsatzplanung der Verkehrsüberwachung wird so gestaltet, dass die Kontrollen im gesamten Stadtgebiet stattfinden. Ebenso wird darauf geachtet, dass es nicht erkennbar ist, wann und wo es zu den jeweiligen Einsätzen kommt.

Aktuell ist eine Erhöhung der Kontrollen an bestimmten Örtlichkeiten leider nicht möglich, denn dies würde bedeuten die personellen Ressourcen an anderen Stellen abzuziehen.

2-15101Fr.Mi3772

Gez. Michel

**Die Ortsvorsteherin kündigt folgendes Projekt der Verwaltung an, dass die Shellstraße instandgesetzt werden wird und ein Fahrstreifen des Kaiserwörthdammes im Kreuzungsbereich der vorhandenen Verkehrsinsel verbreitert wird.**

Die Ausschreibung der Baumaßnahme ist erfolgt.

Die Bauarbeiten sind vorbehaltlich eines wirtschaftlichen Angebots für Oktober/November 2023 eingeplant.

Die Bauausführung soll unter Teilspernung der Shellstraße gemäß dem jeweiligen Bauabschnitt und unter Vollsperrung des rechten stadteinwärts gerichteten Fahrstreifens des Kaiserwörthdamms erfolgen.

Die Zu- und Abfahrt zum Hafengelände soll grundsätzlich aufrechterhalten werden.

Der Baustellenbereich soll in Absprache mit dem Bereich Straßenverkehr ausgeschildert werden.

**Zum Stand der Taxiplätze auf dem Marktplatz berichtet die Ortsvorsteherin, dass die stattdessen einzurichtenden Parkplätze mit Zeitbeschränkung von der Verwaltung angeordnet, aber noch nicht umgesetzt worden sind. Die Anordnung hierzu ist aber am 28.06.23 schon erfolgt, so dass sie wohl bald umgesetzt werden wird.**

### **Die Ortsvorsteherin berichtet außerdem zur Bushaltestelle Knappenwegstraße:**

Im BGA ist festgelegt worden, wie viele Haltestellen in diesem Jahr barrierefrei umgebaut werden sollen, und die Haltestelle Knappenwegstraße ist hierfür in beide Richtungen vorgesehen.

Es fehlt dann noch der barrierefreie Umbau der Haltestelle Achtmorgenstraße.

### **Die Ortsvorsteherin hat eine weitere Information:**

Im Gespräch mit der Förderschule Schillerschule hat die Schulleiterin der Ortsvorsteherin mitgeteilt, dass die Schule eine Namensänderung anstrebt, weil es in Ludwigshafen drei Schillerschulen gibt und häufig Verwechslungen insbesondere bei Emails und bei der Schüleranmeldung vorkommen. Die Namensänderung soll in einem offenen, transparenten Verfahren erfolgen. In der Schule und bei den Bürgern werden Namensvorschläge gesammelt und dann innerhalb der Schule der passende Name erwählt. Die Namensänderung betrifft nur die Förderschule, nicht die Grundschule Schillerschule.

## **zu 3        Bebauungsplan Nr. 583c "Ludwig-Reichling-Straße - Änderung 1" - Erweiterung des Geltungsbereiches, Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**

### **Bebauungsplan Nr. 583c**

#### **"Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1"**

Bereich Stadtplanung

I.        PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO) A Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO)

Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO)

1.    Zulässig sind ausschließlich Betriebe, die als nicht wesentlich störend im Sinne von § 6 BauNVO einzustufen sind.
2.    Unter Berücksichtigung der Festsetzungen A 1. und A 4. sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
  - Gewerbebetriebe aller Art, soweit ihre Leistungsschwerpunkte in der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung oder dem Angebot technologieorientierter Produkte und entsprechender Dienstleistungen liegen.

- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
3. Unter Berücksichtigung von Festsetzung A 1. können folgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - den Unternehmen dienende gastronomische oder soziale Einrichtungen, wenn sie in den Hauptbaukörper baulich integriert und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kulturelle Zwecke (schulische Einrichtungen)
  - sonstige Gewerbebetriebe
4. Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe einschließlich KFZ-Einzelhandel
  - Kraftfahrzeugreparaturbetriebe
  - Lagerhäuser, Lagerplätze und Logistikbetriebe
  - Vergnügungsstätten und Wettvermittlungsstellen
  - Bordelle und bordellartige Betriebe
  - Beherbergungsbetriebe
  - Tankstellen
  - Schank- und Speisewirtschaften, soweit sie nicht von Pkt. 3. erfasst sind
  - Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
  - gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke
  - Heilberufliche Praxen

## **B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

1. Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der der Grundstückerschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie (Gehweghinterkante) mit der Mittelachse des jeweiligen Grundstücks.
2. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen  $h_{\max}$  kann ausnahmsweise für untergeordnete technische Anlagen, wie z.B. Schornsteine, konstruktiv bedingte Bauteile und Lüftungsanlagen zugelassen werden.
3. Die Geschossflächenzahl darf für die Errichtung von Parkgaragen ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten werden.

## **C Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO)**

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.

## **D Zufahrten, Einfahrtsbereiche (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB)**

1. Für jedes Baugrundstück in einer Größenordnung von bis zu 5.000 m<sup>2</sup> ist nur eine Zufahrt zulässig. Bei größeren Grundstücken sind jeweils max. 2 Zufahrten zulässig. Darüber hinaus ist eine weitere Zufahrt vom Wendehammer des Donnersbergweges innerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereichs zulässig. Alle Zufahrten dürfen eine Breite von 6,0 m nicht überschreiten.
2. Vor Garagenzufahrten muss ein auf dem Grundstück liegender Stauraum von mindestens 5,0 m verbleiben.

## **E Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche von bis zu 5,0 m Tiefe zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.

## **F Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Mit Leitungsrechten belastete Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.



## **G Passive Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

Räume mit sensiblen Nutzungen, wie Bibliotheken, Lehr- und Unterrichtssäle sowie Büros,

Wohn- und Schlafräume, sind innerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen) nur dann zulässig, wenn Außenwände der Gebäude ein resultierendes Gesamtschalldämmmaß von  $R'w = 40$  dB haben. Sie sind weiterhin nur dann zulässig, wenn sie über zusätzliche Entlüftungsmöglichkeiten an der schallabgewandten Seite des Gebäudes oder über eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage verfügen.

## **H Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

1. In allen Baugebieten sind mindestens 20 % der Gesamtfläche der Grundstücke gärtnerisch zu gestalten, 10 % der Gesamtfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Je 300 m<sup>2</sup> der Freiflächen ist ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
2. Für je 4 Stellplätze ist in unmittelbarem Stellplatzbereich ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
3. Flachdachflächen mit weniger als 5° Neigung sind zu begrünen.
4. 50 % aller geschlossenen Außenwände von Gebäuden sind durch geeignete Kletterpflanzen, Ranker und Klimmer zu begrünen.
5. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine Fläche in einer Breite von 3 m zu begrünen. Eine partielle Unterschreitung der Breite des jeweiligen Grünstreifens um bis zu ca. 1 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies an anderer Stelle durch Verbreiterung des Streifens kompensiert und im Mittel die Breite von mindesten 3 m erreicht wird.

## **II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. §88 LBauO)**

### **Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)**

1. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig.

2. Ausnahmen hierzu sind nur zulässig, wenn die Werbeanlage lediglich einen auf die Stätte der Leistung hinweisenden Charakter hat.

### III. HINWEISE A Bodenschutz

Für das Plangebiet allgemein ist zu beachten:

Für die Flächen des Bebauungsplangebiets ist nicht auszuschließen, dass schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden sind. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem gefahrenverdächtige Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
2. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
3. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.
4. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Für die Grundstücke im Plangebiet mit den Flurstücksnummern 3824 und 3825/2 ist darüber hinaus zu beachten:

1. Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) abzustimmen.
2. Alle Tiefbaumaßnahmen sind durch einen qualifizierten Altlasten-Sachverständigen zu begleiten.

## B Wasserrechtliche Belange

1. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige **Niederschlagswasser** ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem wasserrechtliche, sonstige öffentlichrechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere Untere Wasserbehörde sowie dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen (Zisterne, Rigole etc.) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde und sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung.
2. **Zisternen** - Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Unternehmen / Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
3. Die **Entnahme von Grundwasser** (z.B. bei einer Grundwasserhaltung während der Bauphase) ist nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig. Die Anträge sind bei der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt zu stellen und können nicht in das Baugenehmigungsverfahren integriert werden.
4. Aufgrund des vermehrten Auftretens von **Starkregenereignissen** sollten Gebäude und Grundstücke vor Überflutung geschützt werden. Für eine Überflutungssicherheit ist eine Kombination von Maßnahmen (wie z.B. gezielte oberflächige Wasserableitung, Wasser-rückhalt in Freiflächen, Verzicht auf Flächenbefestigungen, Grundstückseinfassungen usw.) sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz erforderlich. Auskunft zu einer eventuellen Überflutungsgefährdung erteilt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Team Grundstücksentwässerung.

## C Grundwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Auftreten von erhöhten Grundwasserständen nicht auszuschließen. Die Ausführung von Gebäuden sollte entsprechend erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

## D Verdacht auf Kampfmittel

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

2. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des

Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

3. Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

## **E Natürliches Radonpotenzial**

Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster)-Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

## **F Hinweise auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz (Archäologische Fundstellen)**

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen (mindestens 4 Wochen im Voraus), damit diese falls notwendig überwacht werden können.
2. Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
3. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.
4. Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

**Es berichtet Frau Zodet.**

### **Zusammengefasst:**

Geplant sind etwas mehr Nutzungsmöglichkeiten für Büro- und Verwaltungsnutzung. Bisher war für diesen Bereich nur die Sondernutzung Technologiepark vorgesehen, und nur ausschließlich technologieorientierte Betrieb waren zulässig. Künftig sollen hier auch allgemeine Büro- und Gewerbenutzungen gestattet werden. Die Vermarktungsmöglichkeiten der Büroflächen sollen verbessert und Umnutzungsmöglichkeiten erleichtert werden.

Bisher gab es in diesem Bereich in der Offenlage keine Anregungen, die zu einer Planänderung führen müssten. Allerdings, angrenzend an diesen Bereich, ist die Grundstückseigentümerin im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf die Stadt zugekommen und hat darum gebeten, diese Änderung auch für ihre Fläche vorzunehmen. Hierbei handelt es sich allerdings um einen eigenen Bebauungsplan mit eigenständigen Regelungen. Diese Immobilie kann bereits zu 49 % anderweitig für wenig störende gewerbliche Nutzung (Büronutzung) vorgesehen werden. Zur Vereinfachung wird nun der Geltungsbereich erweitert, und beide Verfahren werden zusammengefasst, um die gleichen Festsetzungen im gleichen Wortlaut zu erreichen. Die südliche Gewerbefläche GG1 wird noch hinzugenommen.

Frau Zodet stellt den Plan vor, wie es künftig aussehen soll. Die Änderung bezieht sich nur auf die Art der baulichen Nutzung und nicht auf die Höhe oder die Ausnutzbarkeit des Grundstückes oder dergleichen. Formal muss dies aber im Bauausschuss beschlossen werden und auch nochmals das Beteiligungsverfahren offengelegt.

Die Offenlage für den erweiterten Geltungsbereich würde jetzt im Oktober/November laufen.

**Der Ortsbeirat stimmt der Erweiterung des Geltungsbereiches zu.**

### **zu 4           Bebauungsplan Nr. 584 "Gewerbegebiet am Kaiserwörthdamm" - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**

Hier sollen unpassende Nutzungen ausgeschlossen und die Flächen für klassisches Gewerbe gesichert werden. Weiterentwickelt wird nicht wesentlich störendes Gewerbe. Bereits bestehendes Gewerbe hat Bestandsschutz. Aber gleichzeitig sollen die Flächen für diese gewerbliche Nutzung gesichert werden. Nach dem Beschluss wird es dort keine weitere Einzelhandelseinrichtung, keine weitere Tankstelle, keine Vergnügungsstätten und keine Beherbergungsbetriebe dort geben. Sportstätten für Vereine im Sinne der Gemeinnützigkeit wären möglich.

**Die Ortsvorsteherin verweist auf die Wichtigkeit der bestehenden beiden Einkaufsmärkte für den Stadtteil.**

Für eine eventuelle Verkaufsflächenerweiterung der Märkte muss aber schon jetzt und müsste auch nach dem neuen Aufstellungsbeschluss ein neues Bebauungsverfahren eröffnet werden.

**Der Ortsbeirat stimmt dem geänderten Aufstellungsbeschluss einstimmig zu.**

## zu 5      **Verkehrsangelegenheiten Mundenheim**

### **Herr Schmidt diskutiert mit den Ortsbeiräten die Verkehrssituation im Stadtteil.**

Neuralgische Punkte sind aus Sicht der Ortsvorsteherin:

Herderviertel, dort war auch eine Verkehrszählung, das Parken ist dort auch sehr problematisch. Vor allem Wielandstraße, Kleiststraße. Es gibt erheblichen Parkdruck der Autowerkstatt, dort wird auch der Gehweg zugeparkt.

Weiteres Problem ist die Wollstraße. Hier sollte die Geschwindigkeit weiter reduziert werden, der Wunsch nach Tempo 30 der Anwohner besteht weiterhin.

Die Pfarrer-Krebs-Straße bräuchte einen Zebrastreifen in Höhe von Kita und Pflegeheim.

Ecke Wasgaustraße/Krügerstraße ist der Übergang für die Schüler zur Sporthalle und zum Pavillon schwierig und gefährlich, zumal die Kreuzung zugeparkt wird. Hier gab es auch einen Ortstermin mit Herrn Akpınar.

Die Unfallkommission hat den Kreisel Damaschke/Wollstraße noch auf dem Plan. Mindestens muss die Einsehbarkeit erheblich verbessert werden.

Der Park-and Ride-Platz zwischen Mundenheim und Rheingönheim wird zunehmend mit LKWs zugeparkt. Hier sollte sich mit Rheingönheim kurzgeschlossen werden.

Allgemein nimmt das Parken von Sprintern in kleinen Straßen zu, und Kreuzungen werden extrem zugeparkt, so dass auch Rettungswege behindert werden.

Herr Schmidt berichtet, dass in der Kleiststraße sehr hohe gefährliche Geschwindigkeiten gemessen wurden, bis zu 70 km/h. In der Wollstraße waren es sogar Geschwindigkeiten bis 112 km/h (wohlgemerkt morgens um 11 Uhr). Die Kleiststraße ließe sich eventuell als Einbahnstraße entschärfen. Oder ein Aufdübeln von Schwellen wäre zu testen. In diesem Zusammenhang erwähnte der Ortsbeirat auch die Wielandstraße, die Karolina-Burger-Straße, die Krongasse und die Erbgasse, die beiden letzteren sind auch verkehrsberuhigte Straßen. Auch in diesen Straßen sind Geschwindigkeitsüberprüfungen und ggf Maßnahmen dringend erforderlich.

Herr Schmidt wägt die Schwellen, die ein Hindernis auch für RTWs darstellen, ab gegen die erhebliche Gefahr von Rasern in solchen Wohnstraßen. Die gemessenen Höchstgeschwindigkeiten in der Kleiststraße hätten im Ernstfall bei Zusammentreffen mit Fußgänger oder Radfahrer zu tödlichen Unfällen geführt. Dagegen sei es lieber in Kauf zu nehmen, wenn RTWs Schwellen umfahren müssen. Aufgedübelte Schwellen können höhenunterschiedlich aufgesetzt werden.

Beide Varianten - Aufdübeln von Schwellen und Einbahnstraßenregelung - werden für die Kleiststraße geprüft.

In der Wollstraße ist Tempo 30 wegen der Lärmentwicklung nicht zu begründen.

Der Kreuzung Damaschkestraße/ Wollstraße wird von der Unfallkommission immer noch als Unfallschwerpunkt eingestuft. Ein Kreisel wurde zunächst aufgrund der Kosten abgelehnt, und es sind Rüttelstreifen eingesetzt worden. Die Situation hat sich verbessert, aber nicht entschärft. Es passieren weiter Unfälle durch Missachtung der Vorfahrt. Es wird wiederholt gefährlich knapp in die Kreuzung eingefahren. Ein Kreisel wird erneut geprüft werden.

Ein Zebrastreifen in der Pfarrer-Krebs-Straße wird wegen der dortigen Kita und des Seniorenheimes nochmals geprüft werden. Bei der letzten Messung ergaben sich bis zu 150 Fahrzeuge pro Stunde. Entsprechende weite Einsicht und Beleuchtung muss gewährleistet werden.

Ein 15 Minuten-Kurzzeitparken rund um die Kita ist ein Vorschlag des dortigen Elternbeirates. Dies ist aber bisher an keiner Kindertagesstätte in Ludwigshafen umgesetzt worden. Die Bedenken der Anwohner müssen auch berücksichtigt werden.

Ein weiterer Brennpunkt ist die Ecke Wasgaustraße/Krügerstraße am Übergang zum Pavillon Förderschule. Die Kreuzung ist permanent gefährlich zugeparkt und uneinsehbar. Die Förderschule wird umgebaut werden und noch mehr Kinder aufnehmen; die Situation wird sich also verschärfen. Hier werden bauliche Maßnahmen geprüft werden, um das Parken im Kreuzungsbereich unmöglich zu machen.

Auf dem Park-and-Ride-Platz Richtung Rheingönheim parken vermehrt LKWs. Hier soll eine entsprechende Beschilderung – nur für PKWs- mit nachfolgenden Kontrollen geprüft werden.

Zunehmend werden in Seitenstraßen auch die Kreuzungen mit Sprintern zugeparkt. Als Beispiel wird die Drachenfelsstraße genannt. Herr Schmidt verweist hier auf die Möglichkeit der Privatanzeige. Die Zunahme des Versandhandels verschärft die Problematik. Herr Schmidt empfiehlt, eine Liste zu machen mit besonders neuralgischen Stellen, dort könnte man dann

anstreben, mit Pollern das Parken unmöglich zu machen.

Frau Metzler fragt, wie hoch die Gefährdung in der Ludwig-Reichling-Straße in der Dunkelheit durch nächtliche Raser ist. Dies muss von der Polizei überprüft werden.

Im Zuge der Instandsetzung Schellstraße/Kaiserwörthdamm gab es einen Verkehrsunfall eines LKWs mit einem Radfahrer. Hier wurden daraufhin Gelblinien montiert. Weiterhin wurden die Einfädelstreifen für die Radfahrer abgeändert.

Anwohner haben angefragt, ob im Tunnel Maudacher Straße Tempo 30 werden kann. Hierfür fehlt von Seiten der Verkehrsplanung aber die Grundlage. Radfahrer und Fußgänger haben eine eigene Unterführung, und es sind keine Unfälle zu beklagen.

#### **zu 6       Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Kreuzung Bruchwiesen-/ Raschigstraße**

##### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zum Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion nimmt der Bereich Straßenverkehr in Absprache mit dem Bereich Stadtplanung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, in einem Straßenzug mit koordinierten Lichtsignalanlagen (LSA), eine Kreuzung aus der Signalisierung herauszunehmen und durch einen Kreisverkehr zu ersetzen.

Des Weiteren gibt es einige Aspekte, die einen Kreisverkehr an der Stelle nicht zulassen:

- Die Belastung aller Zufahrten liegt mit knapp 30.000 Kfz/24h über der Belastung, bei welcher ein kleiner Kreisverkehr i.d.R. noch funktioniert (bis 25.000 Kfz/24h).
- Die einzelnen Zufahrten sollten annähernd gleich stark belastet sein; dies ist an der Stelle nicht der Fall, da die Bruchwiesenstraße wesentlich höher belastet ist als die Raschigstraße bzw. die Christian-Weiß-Straße.
- Um die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu erhöhen, müsste die Kreisfahrbahn bzw.



die Zufahrten zweistreifig sein; dann wäre aber auch wieder eine Signalisierung erforderlich.

- In unmittelbarer Nähe liegen die signalisierten Zu-/Abfahrten zum/vom Schänzeldamm

Kreisverkehre bringen in der Regel Verschlechterungen für die Fußgängerquerungen mit sich. Vor dem Hintergrund der zahlreich querenden Schülerströme zur BBS in der Hauptverkehrszeit ist ein Kreisverkehr nicht zu befürworten.

Unabhängig davon würden für den Bau eines Kreisverkehrs an der Stelle enorme Kosten anfallen. Ob hier Grunderwerb erforderlich wäre, wurde nicht geprüft.

Dem Antrag kann weder aus verkehrsrechtlicher noch planungstechnischer Sicht aber auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zugestimmt werden.

2-15: gez. Heller-Andor

**Der Antragssteller nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.**

**zu 7           Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Wollstraße Mundenheim " Baustelle ehemals Grabmale Sehl "**

### **Stellungnahme Bereich Bauaufsicht**

Derzeit liegt der Bauaufsicht eine Bauvoranfrage für das Auffüllen der Grundstücke neben dem ehemaligen Grundstück von „Grabmale Sehl“, das Herstellen eines Lagerplatzes sowie einer Rasenfläche mit Baumbepflanzung vor. Der Bauherr ließ ohne Baugenehmigung das Gelände planieren. Ein Baustopp wurde verfügt.

Für Fragen steht Ihnen die zuständige Bereichsleiterin Silke Pohle-Thau (E-Mail: [417@ludwigshafen.de](mailto:417@ludwigshafen.de)) gerne zur Verfügung

**Der Antragssteller nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.**

**zu 8           Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Planungsstand Radwege Mundenheim**

**Stellungnahme Bereich Tiefbau**

Eine Sanierung der Mundenheimer Straße und in diesem Zusammenhang auch des dort befindlichen Radwegs ist für 2024 vorgesehen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und den damit verbundenen Auflagen ist es uns nicht möglich für den Neubau eines Radwegs an der Wollstraße aktuell eine verlässliche Zeitplanung aufzuzeigen. Sobald ein vorzeigbarer Planungsstand zu diesem Projekt vorliegt, werden wir diesen selbstverständlich im Ortsbeirat vorstellen.

Für Fragen steht Ihnen der zuständige Bereichsleiter Björn Berlenbach (4-14@ludwigshafen.de) gerne zur Verfügung.

4-141 TR 6602

**Der Antragssteller bedankt sich für die Stellungnahme.**

**zu 9      Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Grundschule Schillerschule Mundenheim Bau 7 + Lehrer WC**

**Stellungnahme Bereich Gebäudewirtschaft**

***Frage 1:***

Während des Bauablaufs kam es zu Verzögerungen aufgrund von Koordinationsschwierigkeiten der Gewerke innerhalb des Bauzeitenplans und aufgrund von Materiallieferschwierigkeiten. Eine Fertigstellung in den Sommerferien wurde anvisiert.

***Frage 2:***

Die Arbeiten an den WC-Anlagen der Grundschule Schillerschule Mundenheim Bau 7 werden bis Freitag, den 01.09.2023 abgeschlossen sein. Ab Montag, den 04.09.2023, pünktlich zum Schulbeginn, werden die WC-Anlagen wieder in Betrieb sein.

4-133KL4640

**Der Antragssteller äußert sich unzufrieden wegen der langen Dauer.**

**zu 10      Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Aktuelle Situation an der Schillerschule Mundenheim**

**Stellungnahme Bereich Schulen**

Die Verwaltung wird gebeten zu erfragen:

Wie viele Kinder werden im neuen Schuljahr eingeschult?

Wie groß ist die durchschnittliche Klassengröße?

Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern wurde bei der Einschulungsuntersuchung ein Förderbedarf festgestellt?

Welche Maßnahmen zur Abdeckung des Förderbedarfs können in welchem Umfang angeboten werden und welche Finanzierung kann dafür genutzt werden?

Nach Rückmeldung der Schillerschule Mundenheim nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es wurden 132 Schulkinder aufgenommen und sechs erste Klassen gebildet.

Durchschnittlich befinden sich 23 Kinder in einer Klasse.

Bei 96 Kindern wurde ein Förderbedarf festgestellt.

Zu Maßnahmen zur Abdeckung des Förderbedarfs kann der Bereich Schulen keine Aussagen treffen, da hier pädagogische Belange betroffen sind, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

3-13: gez.

Weißmann

3-13H.Weiz040

**Der Antragssteller verweist nochmals auf die äußerst schwierige Situation und merkt an, dass die Klassen verkleinert werden müssen.**

**zu 11      Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Videoüberwachung von Müllablagerungen**

**Stellungnahme Bereich Umwelt**

Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wurden Auswahlkriterien für die Videoüberwachungsstandorte abgestimmt. Die Auswahl der Standorte unterliegt engen Maßstäben (abfallbehördliche, technische und logistische Kriterien). Die häufige und mengenmäßige Abfallablagerung und die Abfallart wurden bei der Auswahl, der in der Pilotphase videoüberwachten Standorte, berücksichtigt. Die Dauer der Pilotphase (6 Monate) als auch deren Evaluation wurden bereits definiert. Mögliche Standorte aus dem Stadtteil Mundenheim wurden geprüft. Die ausgewählten Standorte im Stadtgebiet werden vor Beginn der Videoüberwachung nicht bekannt gegeben.

Derzeit laufen die Vorbereitungen für einen Testlauf des gesamten Hard- und Softwaresystems. Danach erfolgen der Fahrzeugeinbau, eine Softwareschulung und weitere Maßnahmen, um dem Datenschutz gerecht zu werden. Genaue Zeitabläufe können nicht benannt werden, da viele Faktoren zu berücksichtigen sind und die zeitliche Inanspruchnahme nicht genau definiert werden kann.

Ziel ist es, mit der Pilotphase „Videoüberwachung von Abfallablagerungsstellen“ an den ausgewählten Standorten im Stadtgebiet Ludwigshafen Ende Herbst zu beginnen.

4-155Kn3470

i.A. Knörr

**Der Antragssteller nimmt die Antwort zur Kenntnis.**

**zu 12      Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Poller-Schloss Fasanenstrasse**

**Zu TOP 12 liegt noch keine Stellungnahme vor.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der/die Vorsitzende um  
19:45 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Datum: 05.06.2024

---

Schriftführer/in

---

Anke Simon  
Vorsitzende/r